

ANLAGE 1



Ministerium für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

MSW des Landes Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

Landschaftsverband Rheinland
- Schulverwaltungsamt -
50663 Köln

Der Staatssekretär

Auskunft erteilt:

OAR Rosarius

Durchwahl 0211 5867- 3289

Fax 0211 5867- 3594

Rudolf.Rosarius@msw.nrw.de

Aktenzeichen:

524-6.03.16-48049

(bei Antwort bitte angeben)

**Mitwirkung beim Ministerium für Schule und Weiterbildung gemäß
§ 77 SchulG;**

**hier: Vorbereitung eines Runderlasses für die Beschäftigung von
Fachkräften für Schulsozialarbeit;**

Anlage: 1 Erlassentwurf

Datum:

3. April 2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium für Schule und Weiterbildung plant die Veröffentlichung eines neuen Runderlasses für die Beschäftigung von Fachkräften für Schulsozialarbeit. Hiermit gebe ich Ihnen gemäß § 77 Schulgesetz NRW Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 25. Mai 2007.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Anschrift:

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 5867-40

Fax 0211 5867-3220

poststelle@msw.nrw.de

www.schulministerium.nrw.de

Mit freundlichen Grüßen

gez. Günter Winands



Entwurf, Stand 05.04.07

524-6.03.16-48049

Düsseldorf, den 2007

Referatsleiter: MR Thünken, Tel. 3303
Bearbeiter: OAR Rosarius, Tel. 3289

1. Beschäftigung von Fachkräften für Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen

RdErl. des MSW vom ...2007

1. Grundlagen

- 1.1 Die Nachfrage nach Angeboten der Schulsozialarbeit ist angesichts der zunehmenden Komplexität von Erziehung und Bildung in einem dynamischen und leistungsorientierten Schulwesen, das auf den Prinzipien soziale Gerechtigkeit, pädagogische Freiheit und staatliche Verantwortung beruht, in den letzten Jahren stetig gestiegen.

Um die im Rahmen der schulbezogenen Jugendsozialarbeit der örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe bereits angebotenen Maßnahmen, wie z.B. sozialpädagogische Beratung, Begleitung, Gruppenangebote, Coachings und Fallmanagement sowie werkpädagogische Angebote, im Bedarfsfall noch zu verstärken, können die Schulen in Nordrhein-Westfalen ab dem Schuljahr 2007/2008 auch Fachkräfte für Schulsozialarbeit auf veranschlagten Lehrerplanstellen und -stellen befristet oder unbefristet beschäftigen. Dies ist unabhängig von den im Landeshaushalt bei den einzelnen Schulkapiteln ausgebrachten Stellen für Schulsozialarbeit mit dem Haushaltsgesetz 2007 nunmehr erstmalig zugelassen.

- 1.2 Die Öffnung einer Lehrerstelle für die Beschäftigung einer Fachkraft für Schulsozialarbeit erfolgt durch Beschluss der Schulkonferenz gemäß § 65 Abs. 2 Nr. 17 in Verbindung mit § 59 Abs. 9 SchulG auf der Grundlage eines Bedarfsnachweises und eines Konzeptes für Schulsozialarbeit im Schulprogramm (§ 3 Abs. 2 SchulG - BASS 1 - 1).
- 1.3 Fachkräfte für Schulsozialarbeit unterstützen und beraten die Lehrkräfte der Schule insbesondere bei der sozialen und kulturellen Integration sowie der individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler und tragen so zu einem umfassenden Bildungs- und Erziehungsangebot bei, das sich an dem jeweiligen Bedarf der Schule, der Kinder bzw. Jugendlichen und der Eltern orientiert.
- 1.4 Schulsozialarbeit ist insbesondere ausgerichtet auf
- die Entwicklung, Umsetzung und Evaluation von systemisch angelegten Förderkonzepten und Angeboten zur Vorbeugung, Vermeidung und Bewältigung von Lernschwierigkeiten, Lernstörungen und Verhaltensstörungen sowie zu besonderen Begabungen,

- sozialpädagogische Hilfen für Schülerinnen und Schüler, in der Regel in Form offener Freizeitangebote oder Projektarbeit,
 - in Einzelfällen spezielle Hilfen für Kinder, Jugendliche und deren Familien in Kooperation mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und mit anderen auf dem Gebiet des Kinder- und Jugendschutzes tätigen Trägern,
 - die Entfaltungsmöglichkeiten der Kinder und Jugendlichen im schulschen und außerschulischen Kontext sowie
 - Gemeinwesenarbeit für Kinder und Jugendliche und mit ihnen
 - Entwicklung spezieller Maßnahmen zur Verbesserung der sozialen Kompetenz und der Bildungsvoraussetzungen von Schülerinnen und Schülern.
- 1.5 Geeignete Fachkräfte für Schulsozialarbeit sind:
- Sozialarbeiterinnen oder Sozialarbeiter,
 - Sozialpädagoginnen oder Sozialpädagogen.
2. **Voraussetzungen für die Besetzung von Lehrerstellen mit Fachkräften für Schulsozialarbeit und Umfang der Beschäftigungsmöglichkeiten**
- 2.1 § 7 Abs. 3 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes verpflichtet die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, im Rahmen einer integrierten Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung ein zwischen allen Beteiligten abgestimmtes Konzept über Schwerpunkte und Bereiche des Zusammenwirkens und über die Umsetzungsschritte zu entwickeln. Korrespondierend dazu bestimmt § 80 SchulG, dass die Schulentwicklungsplanung und die Jugendhilfeplanung aufeinander abzustimmen sind. Daher darf die Beschäftigung von Fachkräften für Schulsozialarbeit auf Stellen des Landes nur in Kommunen zugelassen werden, in denen es ein abgestimmtes sozialräumlich bezogenes Handlungskonzept der örtlichen Jugendhilfe - Jugendamt oder freier Träger - gibt.
- 2.2 Die unbefristete Einstellung von Fachkräften für Schulsozialarbeit in den Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen im Bereich eines Schulträgers soll grundsätzlich in dem Umfang erfolgen, wie die jeweilige Kommune gleichzeitig sozialpädagogisches Personal für Schulsozialarbeit aus eigenen Mitteln zur Verfügung stellt.
- 2.3 Unabhängig von den im Landeshaushalt ausgebrachten Stellen für Fachkräfte für Schulsozialarbeit können Schulen mit einer Stellenzahl von bis zu 100 Stellen bis zu eine Lehrerstelle und Schulen mit einer Stellenzahl von mehr als 100 der zuvor genannten Stellen bis zu zwei Lehrerstellen mit Fachkräften für Schulsozialarbeit besetzen. Die Erteilung des vorgesehenen Unterrichts gemäß Stundentafel, von Vertretungsunterricht und die Erfüllung weiterer Aufgaben, für die die Schule zweckgebundene Stellenzuweisungen erhält, muss gewährleistet bleiben.

- 2.4 Bevor ein unbefristetes Arbeitsverhältnis begründet wird, kann ein befristetes Arbeitsverhältnis für die Dauer von zunächst drei Jahren begründet werden. So kann geprüft werden, ob ein Dauerbedarf für die Beschäftigung einer Fachkraft für Schulsozialarbeit besteht und wie sich das Dienstleistungsangebot des sozialpädagogischen Personals im Dienste des Schulträgers entwickelt.
- 2.5 Dem Antrag auf Öffnung einer Lehrerstelle für die Beschäftigung einer Fachkraft für Schulsozialarbeit an die zuständige Schulaufsichtsbehörde sind beizufügen:
- ein Konzept, aus dem die standortspezifischen Gründe für die Notwendigkeit und die inhaltliche Ausgestaltung der Schulsozialarbeit ersichtlich sind,
 - die Kooperationsvereinbarung mit der örtlichen Jugendhilfe mit festen Kooperationszeiten
 - eine Erklärung der Kommune zum Umfang des aus eigenen Mitteln beschäftigten sozialpädagogischen Personals für Schulsozialarbeit (s. Nr. 2.2).
- 2.6 Nach der Entscheidung der Schulkonferenz stellt die Schulleiterin oder der Schulleiter das Einvernehmen mit der Schulaufsicht her; letztere prüft, ob die Voraussetzungen der Nr. 1.2 sowie der Nummern 2.2 - 2.5 gegeben sind. Die Schulaufsicht oder eine von ihr beauftragte Stelle prüft und evaluiert die Handlungskonzepte der Schulen. Die Schulaufsicht prüft auch, ob eine freie und besetzbare Stelle verfügbar ist und die budgetmäßigen Voraussetzungen vorliegen. Den Ersatzschulen wird empfohlen, ihre Handlungskonzepte über ihre Träger der staatlichen Schulaufsicht vorzulegen.
- 3. Arbeitsrechtliche Hinweise**
- 3.1 Auf die im Landesdienst stehenden Fachkräfte für Schulsozialarbeit finden die Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) Anwendung. Die Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte (§ 44 TV-L) gelten nicht. Die Eingruppierung erfolgt in die Entgeltgruppe 10.
- 3.2 Die Stellen können je nach schulfachlichem Bedarf als Vollzeit- oder Teilzeitstellen ausgeschrieben werden. Soweit zwingende dienstliche Belange dem nicht entgegenstehen, ist bei der Ausschreibung von Vollzeitstellen gemäß § 8 Abs. 6 LGG ein Hinweis auf die Möglichkeit zur Teilzeitbeschäftigung aufzunehmen.
- 3.3 Arbeitsverträge sind nach den von der Geschäftsstelle der Tarifgemeinschaft deutscher Länder erstellten Mustern zu vereinbaren. Die Vereinbarung von Teilzeitbeschäftigung erfolgt danach nicht mit festen Stundenzahlen, sondern mit Bruchteilen der regelmäßigen Arbeitszeit von Vollbeschäftigten.
- 3.4 Die Zuständigkeit für die Bearbeitung von Personalangelegenheiten der Fachkräfte für Schulsozialarbeit richtet sich nach dem RdErl. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 23.5.2003 (BASS 10 - 32 Nr. 32). Die Stellenausschreibung und das Auswahlverfahren erfolgen in analoger Anwendung der Bestimmungen zum Ausschrei-

bungsverfahren im RdErl. d. Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung vom 10.11.2000 (BASS 21 - 01 Nr. 16).

- 3.5 Die Probezeit für neu eingestellte Fachkräfte für Schulsozialarbeit beträgt sechs Monate (§ 2 Abs. 4 TV-L). Die zuständige Schulaufsicht stellt vor Ablauf der Probezeit auf der Grundlage einer Stellungnahme der Schulleiterin oder des Schulleiters fest, ob sich die Fachkraft für Schulsozialarbeit bewährt hat. Die Erklärung ist zur Personalakte zu nehmen.
- 3.6 Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit richtet sich nach dem Anhang zu § 6 TV-L (zurzeit 39 Stunden 50 Minuten). Über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus auf Anordnung der Schulleiterin oder des Schulleiters geleistete Überstunden (z.B. aus Anlass von Schulveranstaltungen, Konferenzen, Hausbesuchen) sind unter Berücksichtigung der besonderen Bedingungen an Schulen in Absprache mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter grundsätzlich durch entsprechende Arbeitsbefreiung in den Schulferien auszugleichen.
- 3.7 Die Fachkräfte für Schulsozialarbeit nehmen den ihnen nach dem TV-L zustehenden Urlaub in den Ferien. Ferienzeiten, die über den Urlaubsanspruch hinausgehen, dienen der Arbeit mit Schülerinnen und Schülern oder Schülergruppen im Rahmen von freiwilligen Ferienangeboten, der Fort- und Weiterbildung, der Vor- und Nachbereitung von Projekten im Rahmen des Unterrichts oder der Öffnung von Schule sowie der Wahrnehmung anderer dienstlicher Verpflichtungen, z. B. Abstimmungsprozesse mit der örtlichen Jugendhilfe zur Ausgestaltung der Schul- und Jugendsozialarbeit.
- 3.8 Die Fachkräfte für Schulsozialarbeit unterliegen dem Direktionsrecht der jeweiligen Schulleitung, die auch die Einhaltung der vereinbarten Arbeitszeit sicherzustellen hat. Bei Einsatz einer Fachkraft in verschiedenen Schulen wird die Federführung bei der Ausübung des Direktionsrechts von der zuständigen Schulaufsicht festgelegt.
- 3.9 Das Gebot der Schweigepflicht gemäß § 203 Strafgesetzbuch - Verletzung von Privatgeheimnissen - ist zu beachten.
4. **Hinweise zum Einsatz**
 - 4.1 Fachkräfte für Schulsozialarbeit wirken bei der Bildungs- und Erziehungsarbeit mit. Sie unterstützen die Schule bei der Planung und Durchführung der den Unterricht ergänzenden schulischen Angebote. Dazu zählen insbesondere
 - 4.1.1 schulische Förderprogramme
 - 4.1.2 Freizeitangebote
 - 4.1.3 Aktivitäten für feste Schülergruppen (z.B. in Arbeitsgemeinschaften, Fördergruppen, Gesprächskreisen).
 - 4.1.4 Angebote in Schüleraufenthaltsräumen außerhalb der Unterrichtszeiten (z.B. Übermittagsbetreuung und Silentien)
 - 4.1.5 Projekte im Rahmen des Unterrichts, im Rahmen der Öffnung von Schule und im Rahmen schulkultureller Veranstaltungen.
 - 4.2 Sozialpädagogische Hilfen

Die Fachkräfte für Schulsozialarbeit richten ihre Angebote an einzelne Schülerinnen und Schüler, Schülergruppen und Eltern sowohl vorbeugend als auch bei konkreten Schwierigkeiten, Problemen oder Konflikten. Dabei arbeiten sie eng mit den Lehrkräften, der Schulleitung, dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Schulpsychologinnen oder -psychologen und anderen außerschulischen Beratungsinstitutionen zusammen und beziehen Maßnahmen der Hilfe zur Erziehung gem. SGB VIII in ihre Arbeit mit ein. Sie beteiligen sich an der Aufstellung und Überprüfung des Hilfeplans gem. § 36 SGB VIII.

Sozialpädagogische Hilfe geschieht insbesondere durch:

4.2.1. Beratung und Begleitung der Kinder und Jugendlichen unter Einbeziehung ihres sozialen Umfeldes

4.2.2. Gruppenorientierte Methoden der sozialen Arbeit.

Bei allen Angeboten sozialpädagogischer Hilfe gilt das Prinzip der Freiwilligkeit. Es finden regelmäßig Sprechstunden statt.

4.3 Sonstiger Einsatz

Sofern Praktikantinnen oder Praktikanten der Fachhochschulen an der Schule eingesetzt werden, obliegt deren Betreuung, Anleitung und Beurteilung den Fachkräften für Schulsozialarbeit.

Die Erteilung von Unterricht einschließlich von Vertretungsunterricht ist ausgeschlossen.

4.4 Organisatorische Hinweise

Schwerpunkt des Einsatzes ist die Arbeit mit Schülergruppen. Die Aufgaben sind in einem in der Regel mindestens für ein Schulhalbjahr gültigen Wochenarbeitsplan festzulegen. Die für die Vor- und Nachbereitung der Arbeit mit Schülerinnen und Schülern erforderliche Zeit ist zu berücksichtigen. Der Plan bedarf der Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters. Die Schule stellt die erforderlichen Räume und Einrichtungen zur Verfügung. Sie beteiligt sich an den örtlichen Arbeitsgemeinschaften der Träger der öffentlichen Jugendhilfe gem. § 78 SGB VIII.

5. Fortbildung

Die Bezirksregierungen sollen zusammen mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe gemeinsame Veranstaltungen zur Fortbildung und Praxisberatung der Fachkräfte für Schulsozialarbeit und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes organisieren und durchführen.

6. Sozialpädagogische Fachkräfte an Ersatzschulen

Ersatzschulen wird empfohlen, sich entsprechend den Vorgaben dieses Runderlasses zu beteiligen, soweit die Bestimmungen auf sie anwendbar sind. Die Bezuschussung der Fachkräfte für Sozialarbeit erfolgt entweder zulasten der Stellen / Mittel des Grundstellenbedarfs oder der Personalbedarfspauschale, in besonders begründeten Einzelfällen auch zulasten des Sonderkontingents von 100 Stellen "gegen

Unterrichtsausfall, für Vertretungsaufgaben und für besondere Förderaufgaben".

Das geforderte Engagement des Schulträgers wird durch die jeweils zu erbringende Eigenleistung bei der Refinanzierung der Stellen erbracht; Ersatzschulträger können die Einstellung von Fachkräften für Schulsozialarbeit im Rahmen ihrer freiwilligen Beteiligung an der Schulentwicklungs- und Jugendhilfeplanung von entsprechenden Personalgestellungen durch die Kommune abhängig machen.

7. Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig werden der RdErl. des KM vom 22.1.1991 (BASS 21 - 13 Nr. 6) und der RdErl. des MSJK vom 3.7.2003 (n.v.) aufgehoben. Die Veröffentlichung dieses Runderlasses im Amtlichen Schulblatt ist nicht zugelassen.